

STAATSBÜRGERSCHAFT BEI KINDERN

Zur Staatsbürgerschaft von Kindern können viele Menschen Geschichten beisteuern. Manche davon basieren auf Erfahrungen, manche gehören in die Kategorie „gefährliches Halbwissen“ und viele halten sich seit Jahrzehnten als „urban legends“. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die österreichische Rechtslage.

Mag. Balazs Esztegar



Foto: © Peter Lechner/HBF

Staatsbürgerschaft durch Abstammung: Kinder erwerben gemäß § 7 StbG 1985 die österreichische Staatsbürgerschaft mit dem Zeitpunkt der Geburt durch Abstammung, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Elternteil Staatsbürger ist. Der Teufel liegt allerdings im Detail, denn wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und nur der Vater die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, muss die Vaterschaft rechtzeitig anerkannt oder gerichtlich festgestellt werden. Dafür steht nur ein Zeitraum von acht Wochen nach der Geburt zur Verfügung. Wird diese Frist versäumt, kann

Mag. Balazs Esztegar LL.M. ist Rechtsanwalt in Wien und Experte für österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht.

eine Sanierung schwierig werden. Möglich wäre sie etwa durch die nachträgliche Eheschließung der Eltern zu einem Zeitpunkt, an dem das unehelich geborene Kind noch minderjährig und ledig ist. Allerdings entsteht die Staatsbürgerschaft in diesen Fällen nicht rückwirkend zum Geburtszeitpunkt, sondern zum Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern. Davon abgesehen bleibt nur die Möglichkeit, einen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft für das Kind zu stellen. Hier gibt es einige



Regelungen, die der Vermeidung von Härtefällen dienen sollen. So kann das Verpassen der achtwöchigen Frist mit einem Verleihungsantrag saniert werden, allerdings entsteht die Staatsbürgerschaft nicht rückwirkend durch Abstammung, sondern mit dem Verleihungsbescheid.

Übrigens können Kinder von unterschiedlichen Staatsangehörigen durchaus Doppel- oder sogar Mehrfachstaatsbürger werden. Die österreichische Rechtslage sieht auch keine „Entscheidungspflicht“ mit Erreichen der Volljährigkeit vor; andere Rechtsordnungen mitunter allerdings schon.

VERLUST DER STAATSBÜRGERSCHAFT

Gerne übersehen wird, dass auch Kinder die Staatsbürgerschaft verlieren können. Häufig ist der Verlust eine Folge der Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit aufgrund einer Antragstellung der Eltern. Sofern das Kind das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, führt ein Antrag der Eltern auf Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit für das Kind zum Verlust seiner österreichischen Staatsbürgerschaft, mögen beide oder auch nur ein Elternteil weiterhin Österreicher bleiben. Oft entstehen solche Probleme bei Eltern, die unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben, wie das nachfolgende Beispiel veranschaulichen soll:

Der österreichische Vater und die russische Mutter sind nicht verheiratet und leben in Österreich, wo das Kind geboren wird. Gemäß § 7 StbG 1985 wird das Kind bei rechtzeitigem Vaterschaftsanerkenntnis rückwirkend mit der Geburt österreichischer Staatsbürger durch Abstammung. Das russische Staatsangehörigkeitsrecht sieht hier jedoch keine Abstammung, sondern eine – vereinfachte – Einbürgerung des Kindes nach der Mutter vor. Die Eltern stellen daher einen Antrag, der im staatsbürgerschaftsrechtlichen Sinn ein Antrag auf Verleihung der russischen Staatsangehörigkeit und nicht bloß auf Ausstellung eines Reisepasses ist. Erhält das Kind aufgrund dieses Antrages die russische Staatsangehörigkeit, tritt nach § 27 Abs 1 und 2 StbG 1985 automatisch der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ein.

Folglich können Kinder bereits in den ersten Monaten ihres Lebens ihre österreichische Staatsbürgerschaft verlieren, wenn die Eltern als Resultat mangelhafter Information die falschen Schritte (oder die richtigen Schritte in einer falschen Reihenfolge) setzen.

Aber auch der Wechsel der Staatsbürgerschaft eines Elternteils kann sich auf die Staatsbürgerschaft des Kindes auswirken. Nach § 29 Abs. 1 StbG 1985 erstreckt sich der Verlust der Staatsbürgerschaft der Mutter oder des Vaters auf die Kinder, sofern sie minderjährig und ledig sind

und diesem Elternteil von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder folgen würden, wenn sie diese nicht bereits besäßen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der andere Elternteil weiterhin Staatsbürger bleibt.

BEIBEHALTUNG DER STAATSBÜRGERSCHAFT

Dem Verlust der Staatsbürgerschaft kann gegebenenfalls mit einem rechtzeitigen Antrag auf Bewilligung der Beibehaltung begegnet werden. Einem minderjährigen Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn es dem Kindeswohl entspricht. Das „Kindeswohl“ ist ein Rechtsbegriff, der von den Behörden und Gerichten zu beurteilen ist. § 138 ABGB enthält einige Anhaltspunkte hierfür. So stellen etwa die Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten und

verlässliche Kontakte des Kindes nicht nur zu beiden Elternteilen, sondern auch zu wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls dar.

Wesentlich ist, dass die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nur bewilligt werden kann, wenn ihr Verlust noch nicht eingetreten ist. Das bedeutet, dass jedenfalls vor der Annahme der fremden Staatsangehörigkeit ein rechtskräftiger Bescheid über die Bewilligung der Beibehaltung (auch physisch!) vorliegen muss.

„**Kinder von unterschiedlichen Staatsangehörigen können durchaus Doppel- oder sogar Mehrfachstaatsbürger werden.**“

ten ist. Das bedeutet, dass jedenfalls vor der Annahme der fremden Staatsangehörigkeit ein rechtskräftiger Bescheid über die Bewilligung der Beibehaltung (auch physisch!) vorliegen muss.

Mag. Balazs Esztegar LL.M. ist Rechtsanwalt in Wien und Experte für österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht. Er ist einer der Herausgeber eines Kommentars zum Staatsbürgerschaftsgesetz und Autor des Kapitels „Staatsbürgerschaftsrecht“ im WEKA Handbuch Asyl- und Fremdenrecht, das jährlich mehrmals aktualisiert wird.
www.esztegar.at